



## Stellungnahme Nr. 25 Juli 2025

zum

**Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen**

### Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg

RA Michael Diehl

RA Thorsten Haßiepen

RAin Dr. Sabine Hohmann

RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

RA Guido Kutscher (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

RA Jan K. Schäfer

RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt

RA Lothar Schmude

RA beim BGH Dr. Michael Schultz

RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Lissa Gerking LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Fraktionsvorsitzende  
Rechtspolitische Sprecher  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e. V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.  
Deutscher Juristentag e. V.  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.  
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übersandten Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen. Dieser entspricht weitestgehend dem Referentenentwurf aus vergangener Legislaturperiode – insofern sei auf die Stellungnahme der BRAK vom April 2024 verwiesen.<sup>2</sup>

Die BRAK nimmt wie folgt Stellung:

## Stellungnahme

### I. Allgemeines

Der Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen ist in seinem formulierten Ziel, die Amtsgerichte und somit den Justizstandort Deutschland in der Fläche zu stärken, grundsätzlich zu begrüßen. Bereits in der BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024 wurde das Reformvorhaben willkommen geheißen. Die ursprüngliche Idee, die seit der letzten Anpassung der Zuständigkeitsstreitwerte im Jahr 1993 entstandene Inflation von knapp 88 % auszugleichen, ist dem Grunde nach zu unterstützen.

Dieses Ziel kann jedoch nicht erreicht werden, ohne auch den strukturellen und personellen Status quo der Gerichte hinreichend zu berücksichtigen. Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, dass es dem Referentenentwurf sowohl an empirischer Grundlage als auch an flankierenden Maßnahmen zur strukturellen und personellen Absicherung der Gerichte fehlt. Selbiges Bild ergibt sich bei der Gesamtbetrachtung parallellaufender Reformvorhaben. Letztere wären ein sinnvoller erster oder zumindest parallellaufender Schritt, bevor der zweite in der nunmehr angehobenen Streitwertgrößenordnung von 10.000 Euro gegangen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes auf gleich 10.000 Euro ohne die Schaffung einer entsprechenden Grundlage übereilt und inkonsistent. Die BRAK hat zudem bereits in ihrem Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten vom November 2022<sup>3</sup> sowie in ihrer Stellungnahme vom April 2024<sup>4</sup> die unzureichende Datenlage adressiert, insbesondere mit Blick auf die dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger zugrunde gelegten Kalkulationsgrundlagen: nicht nur den hierin aufgestellten Prognosen, sondern auch der Reduzierung der Anwaltschaft auf einen bloßen Kostenposten und dem Bewerben des Wegfalls anwaltlicher Beratung und Vertretung tritt die BRAK entschieden entgegen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024, [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-26.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-26.pdf).

<sup>3</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 47/2022, [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-47.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-47.pdf).

<sup>4</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024, S. 4 f.

<sup>5</sup> Näher dazu unter II. 1.

Die BRAK begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die Amtsgerichte zu stärken und die Ziviljustiz effizienter aufzustellen. Gleichzeitig weist sie auf die Gefahr einer unübersichtlichen Zuständigkeitszersplitterung hin, die insbesondere für rechtsunkundige Bürgerinnen und Bürger mit Erschwernissen beim Zugang zum Recht verbunden sein kann. Bedenklich erscheint zudem, dass mit der Übertragung zusätzlicher Verfahren auf die Amtsgerichte ein strukturell bedeutsamer Ausbau der personellen und sachlichen Ausstattung bislang nicht flankierend vorgesehen und begleitet ist – obwohl die Gerichte zeitgleich durchlaufende Digitalisierungsprozesse belastet sind.

Der Sprung auf die 10.000 Euro-Grenze muss sich daran messen lassen, ob der Zugang zum Recht in der Fläche tatsächlich gestärkt wird. Dazu gehören transparente und bürgerfreundliche Zuständigkeitsregelungen ebenso wie rechtssichere Lösungen zur Fristwahrung im Falle einer fehlerhaften Gerichtswahl. Ohne begleitende strukturelle Maßnahmen besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Effizienzsteigerung ins Gegenteil umschlägt.

Dazu im Einzelnen:

## **II. Anwaltspezifische Aspekte des Referentenentwurfs**

### **1. Rolle der Anwaltschaft**

Die BRAK tritt – wie bereits mit Blick auf den Referentenentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode – nachdrücklich der Begründung des Referentenentwurfs in den Punkten „4.a Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“ und „4.b Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ entgegen.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang wird auf die BRAK-Stellungnahme vom April 2024 sowie auf das jüngste Schreiben des Präsidenten Dr. Ulrich Wessels vom 25.06.2025 an das BMJV sowie das Schreiben der Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann vom 23.04.2024 an das BMJ verwiesen.

Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs bewirbt den Wegfall anwaltlicher Kosten auf der Grundlage geschätzter und prognostizierter Datenlage: Aufgrund solcher pauschaler Schätzungen wird vorausgesagt, dass jährlich in etwa 9.000 Verfahren – unter Berücksichtigung von Berufungs- und Beschwerdefällen – keine anwaltliche Vertretung mehr erforderlich sei bzw. stattfinden würde. Dadurch ergebe sich eine finanzielle „Entlastung“ in Höhe von rund 14,5 Millionen Euro bundesweit.<sup>7</sup>

Die Bewerbung des Wegfalls von Anwaltskosten und damit von anwaltlicher Beratung und Vertretung zeugt von einem unzureichenden Verständnis für die Rolle und Bedeutung der Anwaltschaft im Rechtsstaat und ihrer Rechtsschutzzugang gewährenden Funktion. Die Kalkulationsgrundlage ist nicht nur methodisch fragwürdig, sondern auch inhaltlich verkürzt dargestellt. Die Rolle einer unabhängigen Anwaltschaft in einem Rechtsstaat sowie mit Blick auf die Gewährung und Sicherung des Zugangs zum Recht, insbesondere für marginalisierte Gruppen, kann nicht auf einen bloßen Kostenposten reduziert werden. Unberücksichtigt und unerwähnt bleibt, dass die anwaltliche Vertretung eine tragende Rolle für die Funktionsfähigkeit des rechtsstaatlichen Verfahrens spielt. Die Anwaltschaft wirkt nicht nur als Mittlerin zwischen Recht und Rechtsunterworfenen, sondern leistet durch sachgerechte Anträge, geordneten Parteivortrag und rechtliche Bewertung auch einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensökonomie. Allein vor diesem Hintergrund wird nicht abgebildet, dass ohne rechtskundige Beratung und Vertretung das Risiko verfahrensbezogener Fehler steigt. Dies erschwert nicht nur den Zugang zum Recht, sondern führt potenziell auch zu Mehrkosten durch längere Verfahrensdauern oder nachfolgende „Korrektur“-Verfahren.

Zugleich wird die Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit im rechtsstaatlichen Gefüge in der verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Diskussion betont: Als Meilenstein zum Schutz der freien und unabhängigen

---

<sup>6</sup> RefE, S. 17 ff.

<sup>7</sup> RefE, S. 19 f.

gigen Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie zur Anerkennung der Bedeutung ihrer Rolle und der dem Berufsstand zugrundeliegenden Werte wurde erst jüngst die Europarats-Konvention zum Schutze der Anwaltschaft von mehreren Staaten unterzeichnet. Diese verfolgt das Ziel, die strukturelle Stellung und die institutionelle Unabhängigkeit der rechtsberatenden Berufe in demokratischen Rechtsstaaten völkerrechtlich abzusichern. Die Konvention betont ausdrücklich die zentrale Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit für den Zugang zum Recht, die Wahrung des fairen Verfahrens und die effektive Durchsetzung individueller Rechte. Die Gesetzesbegründung des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt dies nur unzureichend.

Auch auf verfassungs- und europarechtlicher Ebene wird die Rolle der Anwaltschaft als tragende Säule des Rechtsstaats kontinuierlich betont. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als „unverzichtbares Organ der Rechtspflege“ und hebt ihre Funktion für die Gewährleistung des Justizgewährungsanspruchs nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip hervor. „Als unabhängiges Organ der Rechtspflege und als der berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden hat er die Aufgabe, zum Finden einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, das Gericht - und ebenso Staatsanwaltschaft oder Behörden - vor Fehlentscheidungen zu Lasten seines Mandanten zu bewahren und diesen vor verfassungswidriger Beeinträchtigung oder staatlicher Machtüberschreitung zu sichern; insbesondere soll er die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlustes schützen. Rechtsanwälte sind somit unverzichtbare Akteure der rechtsstaatlichen Rechtspflege“.<sup>8</sup> Ebenso misst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der anwaltlichen Vertretung eine zentrale Bedeutung im Rahmen des Zugangs zum Recht nach Art. 6 EMRK bei.<sup>9</sup> Und auf eine der jüngsten Entscheidungen des EuGH geblückt, so wurde erst im Dezember 2024 zur Unionskonformität des Fremdbesitzverbotes unter Bedeutung der Rolle der Anwaltschaft in einem demokratischen Rechtsstaat entschieden.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint es befremdlich, dass die Gesetzesbegründung die anwaltliche Vertretung primär unter dem Aspekt der finanziellen Belastung der Parteien thematisiert. **Die Reduktion auf einen vermeintlichen Kostenvorteil verfehlt die Funktion der Anwaltschaft im Gefüge des rechtsstaatlichen Verfahrens und wird ihrer verfassungsrechtlich und völkerrechtlich anerkannten Rolle als Sicherungsinstanz des effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht.**

Soweit es formuliertes Ziel des Referentenentwurfes ist, die Justiz in der Fläche zu stärken, so muss dieses Ziel vor dem Hintergrund des Zugangs zum Recht mit der **Stärkung der Anwaltschaft in der Fläche** einhergehen.

## 2. Anwaltsprozess

Die BRAK spricht sich für die **Beibehaltung des Anwaltszwanges bei einer Streitwertgrenze von 5.000 Euro** aus.

Die Frage nach dem Erfordernis eines Anwaltszwanges erfordert eine fundierte Analyse unter Berücksichtigung seines normativen Zwecks. Dieser liegt, wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtsprechung vielfach betont, nicht allein im Schutz der rechtsunkundigen Partei, sondern auch in der Sicherung einer geordneten und qualitätsgesicherten Verfahrensführung. So dient der Anwaltszwang dem Ausgleich struktureller Ungleichgewichte zwischen den Parteien. Wird dieser Ausgangspunkt eines fairen Verfahrens als tragend erachtet, erscheint es konsequent, die Anwaltsvertretung auch im Streitwertbereich zwischen 5.000 und 10.000 Euro beizubehalten – unabhängig davon, ob das Verfahren vor dem Amts- oder dem Landgericht geführt wird. Daneben wird mit dem Anwaltszwang regelmäßig auch das Ziel der Qualitätssicherung der richterlichen Entscheidungsfindung verfolgt. Die Anwaltschaft gewährleistet als Organ der Rechtspflege einen effektiven und rechtsstaatlich abgesicherten Zugang zum Recht für alle Beteiligten. Die Hinzuziehung rechtskundiger Vertretung in wirtschaftlich

---

<sup>8</sup> BVerfGE 76, 171,192.

<sup>9</sup> Vgl. u.a. EGMR, Urt. v. 28.10.2021, Nr. 37080/18.

<sup>10</sup> EuGH, Urt. v. 19.12.2024, C-295/23.

bedeutenderen Streitigkeiten dient nicht nur dem Schutz der Parteien, sondern auch der Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt. Qualifizierte Anträge, strukturierte Prozessführung und fachlich fundierte Schriftsätze tragen maßgeblich zur Verfahrensökonomie und zur Qualität der gerichtlichen Entscheidungsfindung bei. **Mit anderen Worten ist der Anwaltszwang keine zwecklose Erfindung, sondern er dient gleichermaßen dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege als auch dem Interesse der Prozessparteien.** Ein Wegfall des Anwaltszwangs in diesem Streitwertsegment birgt das Risiko verfahrensverzögernder Fehler, erhöht mittelbar die Verfahrenskosten und kann zu einer stärkeren Belastung der Gerichte führen.

Im Zusammenhang mit den jüngst verfolgten Bestrebungen, die Effektivität der Verfahrensführung durch die Einführung eines strukturierten Parteivortrags<sup>11</sup> zu steigern, erscheint es zumindest fraglich, wie sich der geplante Wegfall des Anwaltszwangs sowie die gesetzlich beworbene Aussicht auf eine künftig geringere Zahl anwaltlich vertretener Verfahren damit in Einklang bringen lassen. Gerade in der Einführungs- und Erprobungsphase eines strukturierten Parteivortrags ist zu erwarten, dass rechtsunkundige Parteien mit den formalen Anforderungen an eine systematisierte Darstellung von Sachverhalt und Rechtslage regelmäßig überfordert sein werden. Der strukturelle Zugang zum Recht würde in dieser Umstellungsphase nicht erleichtert, sondern durch das Fehlen qualifizierter anwaltlicher Unterstützung im Gegenteil eher erschwert. Dies gilt umso mehr, als die angestrebte Verfahrensökonomie wesentlich von einem rechtlich geordneten und verfahrensadäquaten Parteivortrag abhängt – ein Ziel, das ohne anwaltliche Mitwirkung nur eingeschränkt erreichbar sein dürfte.

Eine sachgerechte rechtliche Interessenvertretung ist keine entbehrliche Ausgabe, sondern ein wesentlicher Bestandteil funktionierender Rechtspflege. Tatsächlich leisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen essenziellen Beitrag zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, zur Fairness im Verfahren und zur materiellen Gerechtigkeit. Die Qualität der Verfahren darf nicht ökonomischen Erwägungen untergeordnet werden. Rechtssuchende müssten sich mit diesen Tools vertraut machen. Ohne anwaltliche Unterstützung wird dies naturgemäß schwer möglich sein. Somit würde es wiederum durch unstrukturierte Eingaben und verfahrensunkundige Beteiligte, die auf richterliche Hinweise angewiesen sind, zu einer Mehrbelastung der Gerichte kommen.

Zugleich sei auch an dieser Stelle angemerkt, dass es an einer empirischen Grundlage für die prognostizierte Entlastung des rechtssuchenden Bürgers durch die Verschiebung der Streitwertgrenze und dem gleichzeitigen Wegfall des Anwaltszwangs fehlt.<sup>12</sup>

### 3. Gleichlauf der Vergütung

Wie bereits in der BRAK-Stellungnahme vom April 2024 angesprochen, ist die Sicherung eines Gleichlaufs der Vergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe und der Wahlanwaltschaft erforderlich. Bislang sieht das RVG für Verfahren vor den Amtsgerichten eine einheitliche Gebührentabelle für beide Fallgruppen vor. Diese Systemkohärenz sollte im Sinne der Gleichbehandlung und zur Wahrung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit auch nach einer Streitwertanhebung fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund sollte eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts zugleich mit einer Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG (PKH/VKH-Gebühren) an die Tabelle zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (= Anl. 2 zum RVG) einhergehen. Andernfalls droht eine strukturelle Ungleichbehandlung zwischen Wahlanwältinnen und Wahlanwälten einerseits und im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten andererseits – und damit eine Systemabweichung vom bislang

---

<sup>11</sup> Hier sieht weder der jüngste Referentenentwurf zur Erprobung des Online-Verfahrens eine Strukturierung dem Umfang und Inhalt nach vor, noch ist dies von den Empfehlungen der Reformkommission umfasst. Vgl. hierzu die BRAK-Stellungnahme Nr. 22/2025, [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-22.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-22.pdf).

<sup>12</sup> Vgl. insb. BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024, S. 3 ff.

gewährleisteten Gleichlauf der Vergütung. Rechtspolitisch und verfassungsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass der Staat im Rahmen der Bewilligung von PKH/VKH verpflichtet ist, nicht nur den effektiven Zugang zum Recht, sondern auch eine gleichwertige anwaltliche Vertretung sicherzustellen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Prozesskostenhilfe bei Verfahren unter der Grenze des Anwaltszwangs nach § 121 Abs. 1 ZPO strengeren Voraussetzungen unterliegt, Verfahren mit einem Streitwert zwischen 5.000 und 10.000 Euro jedoch für manche Bürgerinnen und Bürger existenzbedrohlich bzw. -sichernd sein können.

#### **4. Tätigkeitsbereich von Syndikusrechtsanwälten**

Eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes amtsgerichtlicher Verfahren hätte auch eine Erweiterung des zulässigen Tätigkeitsbereichs von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten im Sinne des § 46c BRAO zur Folge. Gemäß § 46c BRAO ist Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten die gerichtliche Vertretung im Rahmen ihrer arbeitsvertraglich umfassten Tätigkeit grundsätzlich nur vor Gerichten gestattet, bei denen kein Anwaltszwang besteht. Erhöht sich also die Wertgrenze für das Auftreten vor den Amtsgerichten ohne Anwaltszwang auf bis zu 10.000 Euro, so eröffnet sich für Syndikusrechtsanwälte – im Rahmen ihrer zulässigen beruflichen Tätigkeit – ein erweiterter Zugang zur forensischen Vertretung vor staatlichen Gerichten.

### **III. Personalschlüssel und Verfahrensdauer**

Durch die Verschiebung von Verfahren von Land- auf die Amtsgerichte ergibt sich an beiden Gerichten ein veränderter Personalbedarf. Im Hinblick auf die auch von der JuMiKo im Herbst 2024 thematisierte Problematik der Nachwuchsgewinnung<sup>13</sup> in der Justiz sind entstehende oder sich verschärfende personelle Engpässe nicht ohne Weiteres zu vermeiden. Auch der aktuelle Referentenentwurf lässt offen, wie die bereits jetzt offenen Stellen, die sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Zukunft weiter ausweiten werden, realistisch besetzt werden sollen. Dies gilt sowohl für den richterlichen als auch für den nichtrichterlichen Dienst. In ihrer Stellungnahme vom April 2024 ging die BRAK bereits ausführlich auf die Personalentwicklung an den Gerichten im Zusammenhang mit veränderten Zuständigkeitsstreitwerten ein, auf diese Stellungnahme soll an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen werden.<sup>14</sup>

Hinzu kommt, dass die Justizministerkonferenz (JuMiKo) im Frühjahr 2025 beschlossen hat, die Evaluierung der Auswirkungen einer Anhebung der Streitwertgrenze mittels einer PEBB§Y-Erhebung erst für das Jahr 2027 vorzusehen. Dies steht in einem kritischen Spannungsverhältnis zur beabsichtigten Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit. Für Zivilverfahren mit Streitwerten zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro wurden bislang an den Landgerichten regelmäßig höhere PEBB§Y-Werte zugrunde gelegt als an den Amtsgerichten. Dies spiegelt den im Durchschnitt höheren Bearbeitungsaufwand in dieser Streitwertgruppe wider.

Erfolgt die Zuständigkeitsverlagerung an die Amtsgerichte ohne gleichzeitige Anpassung des Personalbedarfs auf Grundlage aktualisierter Belastungskennzahlen, drohen qualitative Einbußen in der Verfahrensbearbeitung. Zwar wirken sich die PEBB§Y-Werte nicht unmittelbar auf die inhaltliche Qualität gerichtlicher Entscheidungen aus, sie bilden jedoch die Grundlage für eine sachgerechte Personalausstattung – und sind somit ein relevanter Faktor für Effizienz und Verfahrensdauer.

Ein Rückgriff auf veraltete Bedarfswerte oder eine zeitlich versetzte Anpassung bis 2027 birgt die Gefahr einer strukturellen Unterausstattung der Amtsgerichte. Diese könnte sich insbesondere in längeren Verfahrensdauern und einer erhöhten Belastung der dort tätigen Richterinnen und Richter manifestieren.

---

<sup>13</sup> TOP I.16 Rechtsstaatskampagne von Bund und Ländern zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Justiz.

<sup>14</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024, S. 4 f.

Dies würde letztlich zulasten der rechtsuchenden Bevölkerung gehen und die mit der Streitwertanhebung verbundenen Ziele der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Justiz insgesamt konterkarieren.

Die durch die Veränderung des Zuständigkeitsstreitwerts eintretende Veränderung des Personalbedarfs muss durch Einräumung einer angemessenen Übergangszeit zur Schaffung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen unbedingt berücksichtigt werden, da anderenfalls eine Überlastung einzelner Gerichtsstandorte droht.

#### IV. Weitere Spezialzuständigkeiten

Die BRAK begrüßt grundsätzlich eine Spezialisierung der Justiz hinsichtlich der zunehmenden Komplexität von Fallgestaltungen in bestimmten Rechtsgebieten.<sup>15</sup> Dabei ist die Begegnung von Justiz und Anwaltschaft auf Augenhöhe von grundlegender Bedeutung. Die Schaffung weiterer Spezialzuständigkeiten muss stets differenziert betrachtet werden, wie bereits in der BRAK-Stellungnahme vom April 2024 am Beispiel der nachbarschaftlichen Rechtsstreitigkeiten dargelegt.

Der Referentenentwurf sieht mit der Einführung streitwertunabhängiger Spezialzuweisungen punktuell eine Abkehr vom bislang streitwertzentrierten Zuständigkeitsmodell vor. Dies kann der Spezialisierung der Gerichte Rechnung tragen, was seitens der BRAK grundsätzlich begrüßt wird.

Zugleich muss sichergestellt sein, dass sich die dem Ansatz zugrundeliegende strukturelle Gefahr einer zunehmenden **Zersplitterung der gerichtlichen Zuständigkeiten**, insbesondere bei potentieller Ausweitung auf weitere Rechtsgebiete, nicht verwirklicht. Gerade für rechtsunkundige Bürgerinnen und Bürger, die ohne anwaltliche Vertretung Rechtsschutz suchen, erhöht sich durch derartige Spezialzuweisungen das Risiko, das sachlich oder örtlich zuständige Gericht fehlerhaft zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund bedürfte es flankierender Regelungen, die etwa durch eine fristwahrende Weiterleitung oder eine allgemeine Heilungsvorschrift verhindern, dass Verfahrensfehler allein aus Zuständigkeitsirrtümern entstehen. Im Lichte von Art. 19 Abs. 4 GG muss gewährleistet bleiben, dass gerichtlicher Rechtsschutz weiterhin niedrigschwellig, verständlich und in zumutbarer Nähe erreichbar bleibt.

Zugleich darf das formulierte Ziel der **Stärkung des Kammerprinzips** nicht außer Acht gelassen werden: Die Kammerstruktur fördert eine vertiefte Auseinandersetzung mit komplexen zivilrechtlichen Fragestellungen durch arbeitsteilige Spezialisierung innerhalb der Zivilkammern (etwa in den Bereichen Bau-, Versicherungs- oder Bankrecht) sowie durch konsensorientierte Entscheidungsprozesse. Dies erhöht die methodische Konsistenz und trägt langfristig zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung bei. Die Ausweitung der Einzelrichterzuständigkeit auf amtsgerichtlicher Ebene – ohne flankierende strukturelle Anpassungen – läuft diesen Zielen zuwider.

#### V. Vermeidung eines Spannungsfeldes zwischen Amts- und Landgerichten

Ein auch regional breit gefächelter Zugang zu Gerichten ist ein zentraler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Die Möglichkeit, Rechtsschutz wohnortnah und ohne große Hürden in Anspruch nehmen zu können, darf keine bloße Leitlinie sein, sondern muss Maßstab jeder justizpolitischen Entscheidung bleiben.

Eine höhere als im Rahmen der letzten Legislaturperiode angedachte Streitwertgrenze vermag das Spannungsfeld zwischen den Amts- und Landgerichten zu verschärfen. Durch die Übertragung einer großen Anzahl von Verfahren an die Amtsgerichte würde es zwangsläufig zu einem Rückgang der Verfahren bei den Landgerichten kommen. Gerade für Gerichtsstandorte in ländlichen Regionen außerhalb von Ballungsgebieten würde das sogar die Gefahr der Schließung mancher Landgerichte bedeuten. Auf

---

<sup>15</sup> Vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024, S. 7.

der anderen Seite müssten die Amtsgerichte eine erhebliche Mehrbelastung stemmen. Diese Entwicklung könnte nicht etwa zu einer Stärkung der Gerichte in der Fläche beitragen, sondern das Gegenteil herbeiführen: die Schließung von Amts- oder Landgerichten, die die umfassenden Änderungen im Gerichtsalltag nicht auffangen können.

## VI. Zur Wechselwirkung mit parallellaufenden Reform- und Gesetzgebungsvorhaben

Mit Blick auf die geplante Einführung eines **zivilgerichtlichen Online-Verfahrens** und die entsprechende Erprobungsgesetzgebung ist für den „niederschweligen Bereich“ derzeit das Verfahren ohne mündliche Verhandlung als Grundsatz vorgesehen. Inwieweit und ob sich dies mit der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes verschieben wird, sind äußerst kritische Fragen, die es zu beantworten gilt.<sup>16</sup> Das Online-Verfahren soll, nach Stand zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Stellungnahme, anwendbar sein auf Verfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dass deren Zahl mit der Umsetzung dieses Gesetzentwurfs signifikant ansteigen könnte, findet keine Berücksichtigung. Gänzlich unbeantwortet bleibt die Frage, ob die Amtsgerichte, die nach diesem Entwurf gleichfalls gestärkt werden sollen, ausreichend ausgestattet sind; nicht nur für die Mehrbelastung durch reguläre „Offline-Verfahren“, sondern auch durch die mit der Erprobungsgesetzgebung zu erwartenden Online-Verfahren.

Aus Sicht der BRAK ist es im Hinblick auf die geplante Zuständigkeitsverlagerung zwischen Amts- und Landgerichten von zentraler Bedeutung, dass auch die durch die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben vorangetriebenen Entwicklungen berücksichtigt werden. Ebenso wie die Frage, wie diese ineinandergreifen. Es ist unerlässlich, sich zunächst mit den Wechselwirkungen einerseits und ihren kumulierten Auswirkungen auf den Zivilprozess andererseits zu befassen. Ohne abschätzen zu können, welche konkreten und auch regionalen Auswirkungen die Anhebung des Streitwertes zusätzlich zu den hier in Rede stehenden Reformbemühungen hätte, erscheint eine strukturelle Reform des Zivilprozesses nicht hinreichend fundiert. Damit ist es zwingend erforderlich, dass sich der Referentenentwurf in das Gesamtgefüge der beabsichtigten künftigen Novellierungen des Zivilprozesses einfügt und sich mit diesen auseinandersetzt. Hierzu gehört auch das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof. Die Betrachtungen zu etwaigen Spezialzuständigkeiten könnten hiervon betroffen sein.

Hintergrund und Ursache des jüngsten „Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die **Einführung der elektronischen Akte** in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern“ ist die nach derzeitigem Sachstand formulierte Befürchtung, dass die zum 01.01.2026 gesetzlich vorgeschriebene<sup>17</sup> verbindliche digitale Aktenführung für eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren – darunter Zivil-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Familien- und Vollzugsverfahren – das Risiko fortdauernder, technischer Defizite auch nach diesem Stichtag birgt. Um einen störungsfreien Justizbetriebs und einen uneingeschränkten Zugang zum Recht für die Bevölkerung weiterhin sicherzustellen, sieht der vorliegende Entwurf eine befristete Fortführung der papiergestützten Aktenführung bis zum 01.01.2027 vor.

Dies zeigt bereits, dass einige der Gerichte schon heute vor administrativen Herausforderungen und Überlastungssituationen stehen. Dies könnte durch die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes in der vorgeschlagenen Größenordnung bei unzureichender Würdigung der strukturellen und personellen Ausstattungen der Gerichte und ohne flankierende Maßnahmen verstärkt werden.

\* \* \*

---

<sup>16</sup> Hierzu vgl. bereits BRAK-Stellungnahme 22/2025, S. 6 u. 10, [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-22.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-22.pdf)

<sup>17</sup> Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 5. Juli 2017, BGBl. I 2017 S. 2208.